



Artikel 11

Wiederverwendbare Verpackungen

TIMELINE PPWR

12.08.2026 Artikel 11
Tech. Dokumentation

12.02.2027 Artikel 11
Nachweis Mindestkreislaufdurchgänge

12.02.2029 Artikel 11
Harm. Wiederverwendbarkeitskennzeichnung

2031

Kurz zusammengefasst

Artikel 11 der PPWR legt fest, wann eine Verpackung als wiederverwendbar gilt, und definiert die Anforderungen an Gestaltung, Hygiene und Sicherheit. Verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten, sind Erzeuger – also Unternehmen, die Verpackungen unter eigenem Namen oder eigener Marke erstmals auf dem EU-Markt in Verkehr bringen – sowie Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen einsetzen.

Das sind die Pflichten

Erzeuger müssen die Konformität einer wiederverwendbaren Verpackung mit Artikel 11 der PPWR im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nachweisen und in der technischen Dokumentation festhalten.

Anforderungen an die Verpackung (beispielhafter Auszug)

- » Konzipiert für mehrfache Verwendung und so viele Kreislaufdurchgänge wie möglich
- » Kann entleert, entladen, wiederbefüllt und wiederbeladen werden, ohne beschädigt zu werden
- » Erfüllt Anforderungen an Verbrauchergesundheit, Sicherheit und Hygiene
- » Recyclingfähig am Ende der Lebensdauer

Pflichten beim Inverkehrbringen

Wiederverwendbare Verpackungen müssen für ihre Nutzer sicher sein. Daher sollten Wirtschaftsakteure, die ihre Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen anbieten, sicherstellen, dass eine wiederverwendbare Verpackung vor ihrer erneuten Verwendung einem Rekonditionierungsverfahren (gem. Anhang VI Teil B der PPWR) unterzogen wird, für das Anforderungen festgelegt werden sollten.

Kennzeichnung

Ab dem 12. Februar 2029 müssen wiederverwendbare Verpackungen mit einer harmonisierten Wiederverwendbarkeitskennzeichnung versehen sein.

Zudem sollte bei wiederverwendbaren Verpackungen ein QR-Code oder ein anderer standardisierter und offener digitaler Datenträger angebracht werden, der die entsprechenden Informationen enthält, um die Endabnehmer über die Wiederverwendbarkeit, die Verfügbarkeit von Wiederverwendungssystemen und den Standort von Sammelstellen zu informieren. Der QR-Code oder Datenträger sollte Informationen enthalten, die die Nachverfolgung und Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen erleichtern, oder eine Schätzung des Durchschnitts, falls solche Berechnungen nicht machbar sind. Dieses Etikett sollte für offene Kreislaufsysteme, die nicht über einen Systembetreiber verfügen, freiwillig sein.

Darüber hinaus sollten wiederverwendbare Verkaufsverpackungen an der Verkaufsstelle eindeutig gekennzeichnet werden.

Fristen und Aufbewahrung

Die Einhaltung der in Artikel 11 Abs. 1 PPWR genannten Anforderungen muss ab dem 12. August 2026 im Rahmen der technischen Dokumentation für alle wiederverwendbaren Verpackungen nachgewiesen werden.

Aufbewahrungspflichten (Technische Dokumentation):

- » Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 11 Abs. 1 PPWR (Gestaltung, Hygiene, Recyclingfähigkeit)
- » Dokumentation des bestehenden Wiederverwendungssystems inkl. Anreizmechanismus
- » Ab 12. Februar 2027: Nachweis der Mindestkreislaufdurchgänge gemäß delegiertem Rechtsakt

Zudem muss die Konformitätserklärung bei wiederverwendbaren Verpackungen – wie auch die technische Dokumentation – zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen aufbewahrt werden.

Fragen und Antworten

Wie viele Kreislaufdurchgänge sind für wiederverwendbare Verpackungen vorgeschrieben?

Die Mindestanzahl legt die EU-Kommission bis zum 12. Februar 2027 per delegiertem Rechtsakt fest. Bis dahin müssen Erzeuger nachweisen, dass Design und Wiederverwendungssystem auf „möglichst viele“ Durchgänge ausgelegt sind.

Was ist der Unterschied zwischen einem offenen und einem geschlossenen Kreislaufsystem?

Im offenen System zirkulieren Verpackungen zwischen verschiedenen Unternehmen oder Branchen. Im geschlossenen System wird die Verpackung von einem Systembetreiber oder einer kooperierenden Gruppe von Systemteilnehmern in Umlauf gebracht, ohne dass sich die Eigentumsverhältnisse der Verpackungen ändern. Offene Systeme ohne Systembetreiber sind von Kennzeichnungs- und Rotationsnachweispflichten ausgenommen.

PPWR-Anforderungen sicher erfüllen mit Noventiz

Mit unseren passgenauen Lösungen unterstützen wir Sie dabei, die Anforderungen der PPWR umzusetzen:

- ✓ Informiert bleiben dank unserer kostenfreien [Webinare](#) und dem [PPWR Update Newsletter](#).
- ✓ Compliance prüfen und Handlungsbedarfe aufdecken im [PPWR Workshop Eco-Check](#).
- ✓ Konformitätserklärungen erstellen und managen mit Hilfe des [Online-Tools DoC Generator](#).
- ✓ Recyclingfähigkeit analysieren und optimieren mit der anerkannten [Prüfmethode rotate](#).

Stand: August 2026

Rechtlicher Hinweis: Die bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine rechtliche Beratung. Sie basieren auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Gesetzesänderungen, behördliche Auslegungen oder nationale Besonderheiten können zu Abweichungen führen. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

